



21. Wahlperiode

Drucksache **21/3158**

# HESSISCHER LANDTAG

02. 12. 2025

**Eilaufertigung**

**Gesetzentwurf**

**Fraktion der AfD**

**Gesetz zum Verzicht auf Straßenausbaubeiträge**



# HESSISCHER LANDTAG

2.12.2025

## Gesetzentwurf

### Fraktion der AfD

#### Gesetz zum Verzicht auf Straßenausbaubeiträge

##### A. Problem

Die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen steht zu recht unter massiver Kritik, denn sie belastet nicht nur viele Bürger teils sehr erheblich und unterschiedlich, sondern setzt auch die überlasteten Kommunen weiter unter Druck. Darüber hinaus ist sie rechtlich schwierig und nicht immer wirtschaftlich. So stehen den resultierenden Einnahmen zum Teil erhebliche Personal- und Sachkosten, etwa für die Beauftragung von Ingenieurbüros oder Rechtsbehelfsverfahren, gegenüber. Die Einführung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen ist ebenfalls mit Rechtsunsicherheiten und erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Auch die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlungen können die generelle Problematik der starken finanziellen Belastung von Grundstückseigentümern nicht beseitigen. Das von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Mai 2018 beschlossene „Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen“ hat die Probleme nicht gelöst. Die derzeitige Rechtslage, wonach Kommunen auf Straßenausbaubeiträge verzichten können, führt in der Praxis zu der Situation, dass finanziell stärkere Kommunen auf die Beiträge verzichten, finanziell schwächer – insbesondere im ländlichen Bereich – dazu aber nicht in der Lage sind und somit die Grundstückseigentümer weiter belastet werden. Auch im Koalitionsvertrag wurde verankert, dass die finanzielle Situation der Kommunen unter besonderer Berücksichtigung des Ziels der Entlastung von Straßenausbaubeiträgen verbessert werden soll.

##### B. Lösung

Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird künftig gänzlich verzichtet. Zum Ausgleich für den Wegfall von einmaligen und wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen erhalten die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Sonderzuweisungen aus allgemeinen Landesmitteln.

##### C. Befristung

Keine.

##### D. Alternativen

Keine

##### E. Finanzielle Auswirkungen

Die kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten als Ausgleich für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen Zuweisungen des Landes. Dabei wird zunächst ein jährlicher Zuweisungsbedarf aus originären Landesmitteln i. H. v. 100 Mio. Euro zugrunde gelegt. Dieser wird anhand weiterer Erkenntnisse entsprechend anzupassen sein.

##### F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

##### G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zum Verzicht auf Straßenausbaubeiträge**

Vom

**Artikel 1  
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24, S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 93 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge und Einzahlungen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen.

Die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) ist nicht zulässig.“

**Artikel 2  
Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Das Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. Nr. 24, S. 17), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 11a wird aufgehoben.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Umbau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) werden keine Beiträge (Straßenausbaubeiträge) erhoben.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „auch“ gestrichen.

b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Bemessung des Beitrags bleibt, wenn öffentliche Einrichtungen neben den Beitragspflichtigen auch der Allgemeinheit die Möglichkeit zur Inanspruchnahme bieten, ein Anteil außer Ansatz, der den Vorteil der Allgemeinheit berücksichtigt.“

3. § 11a wird aufgehoben.

**Artikel 3  
Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs**

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (FAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. November 2025 (GVBl. Nr. 80 S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Satz 1 wird die Angabe „46“ durch „45a“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer § 45a eingefügt:

„§ 45a

**Pauschalierte Zuweisung zu den Ausgaben für Kommunalstraßen**

(1) Gemeinden erhalten jährlich pauschalierte Zuweisungen zu den Ausgaben für den Umbau und Ausbau von Kommunalstraßen, Wegen und Plätzen, soweit diese nicht durch zweckgebundene Zuwendungen nach diesem Gesetz gefördert werden können.

(2) Das Nähere bestimmt das Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung.“

**Artikel 4****Aufhebung des Gesetzes zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Das Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) wird aufgehoben.

**Artikel 5****Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:****A. Allgemeiner Teil**

Auf die Erhebung von Beiträgen für den Umbau und Ausbau von kommunalen Straßen soll verzichtet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubebträgen in den §§ 11 und 11a KAG sowie § 93 HGO mit diesem Gesetzentwurf aufgehoben bzw. geändert. Die Möglichkeit der Gemeinde, Beiträge für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen zu erheben, bleibt davon unberührt.

**B. Zu den einzelnen Vorschriften****Zu Art. 1**

Mit dem neuen § 93 Abs. 2 Satz 2 HGO wird bestimmt, dass Straßenausbaubebträge grundsätzlich nicht erhoben werden dürfen.

**Zu Art. 2****Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2**

Mit der Umformulierung des § 11 Abs. 2 S. 2 KAG wird sichergestellt, dass ab Inkrafttreten des Gesetzes keine Beiträge für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen erhoben werden dürfen. Städte und Gemeinden dürfen daher ab Inkrafttreten keine Bescheide mehr erlassen, mit denen Straßenausbaubebträge festgesetzt werden sollen. Bescheide, die bei Inkrafttreten nicht bestands- bzw. rechtskräftig sind, können nicht als Grundlage für die Erhebung von Straßenausbaubebträgen oder wiederkehrenden Beiträgen herangezogen werden. Sie sind aufzuheben.

Gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 KAG haben die Gemeinden weiterhin das Recht, Beiträge für die erstmalige Herstellung von Verkehrsanlagen im Außenbereich zu erheben.

Mit der Neufassung des § 11 Abs. 4 KAG wird dessen Satz 1 aufgehoben, da er sich auf die Bemessung von Straßenausbaubebträgen bezieht und Satz 2 wird redaktionell angepasst. Satz 2 muss in geänderter Form erhalten bleiben, da er sich auf andere öffentliche Einrichtungen als auf Verkehrsanlagen bezieht.

**Zu Nr. 3**

Hiermit wird die Regelung für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufgehoben.

**Zu Art. 3****Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung.

**Zu Nr. 2**

Es wird ein neuer § 45a Finanzausgleichsgesetz eingefügt.

In § 45a Abs. 1 S. 1 FAG wird geregelt, dass die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden aus originären Landesmitteln pauschalierte Zuweisungen als Ersatz für den Wegfall von Straßenausbaubeiträgen erhalten sollen.

§ 45a Abs. 1 Satz 2 FAG regelt die Verteilungsmodi für die kreisfreien Städte sowie kreisan gehörigen Städte und Gemeinden. Die Mittel werden nach Straßenlänge verteilt.

Die vorgesehene Pauschalisierung ist sinnvoll und sachgerecht, um den bürokratischen Aufwand für eine Abrechnung – dann fiktiver Straßenausbaubeiträge – zu vermeiden. Durch die Abschaffung der Beiträge entfällt ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand für die Abrechnung gegenüber den Beitragsschuldnern. Die bereitgestellten Mittel entsprechen damit den Vorgaben des Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung.

In § 45a Abs. 3 FAG wird das Ministerium der Finanzen ermächtigt, die konkrete Verteilung und die Bedingungen für die Auszahlung der Mittel durch Rechtsverordnung festzulegen.

**Zu Art. 4**

Da die Gemeinden keine wiederkehrenden Straßenbeiträge erheben können, kann auch das Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen aufgehoben werden.

**Zu Art. 5**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Wiesbaden, 2. Dezember 2025**

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**

